

kannt werden sollen.⁴⁰ Ziel des Verfassungsvorhabens ist, sie religionsrechtlich mit der römisch-katholischen Kirche gleich zu stellen, der in ihrer Eigenschaft als Landeskirche verfassungsrechtlich ein öffentlich-rechtlicher Status zukommt (Art. 37 Abs. 2 LV). Eine Gleichstellung mit ihr ist aus paritätsrechtlicher Sicht zu befürworten. Sie lässt sich auch gegenüber anderen privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften vertreten, die ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung auf dem Gesetzeswege erlangen können. Sie befinden sich, was ihre Bedeutung betrifft, nicht in einer Lage, die mit den beiden evangelischen Kirchen vergleichbar ist.

Dass die Verfassung der Ort sein soll, wo staatlich die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Evangelischen und der Evangelisch-lutherischen Kirche normiert wird, hat wohl damit zu tun, dass die römisch-katholische Kirche von Verfassungs wegen öffentlich-rechtlich anerkannt wird. Es spricht aber nichts dagegen, wenn die öffentlich-rechtliche Anerkennung gesetzlich geregelt wird, zumal deren Rechtsfolgen im Religionsgesetz näher umschrieben werden. Dieses könnte vorsehen, dass die römisch-katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, während die anderen privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen, die das Religionsgesetz bestimmt, bei der Regierung um die öffentlich-rechtliche Anerkennung ansuchen können.

Eine solche Regelung ändert materiell am öffentlich-rechtlichen Status der römisch-katholischen Kirche nichts. Er wird gesetzlich fortgeschrieben und bleibt erhalten. So gesehen liegt es aus Gründen der Einheitlichkeit nahe, wenn das Religionsgesetz und nicht die Verfassung die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Evangelischen und der Evangelisch-lutherischen Kirche statuiert.

b) Rechtsanspruch

Den anderen Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich organisiert sind und öffentlich-rechtlich anerkannt werden wollen, könnte unter der Voraussetzung, dass sie dem gesetzlichen Anforderungsprofil entsprechen, ein Rechtsanspruch eingeräumt werden. Aus dem Gesetzesvorha-

⁴⁰ Siehe Art. 111bis Abs. 1 VE.